

## **Neufassung der Richtlinien des Landkreises Mainz-Bingen über die Festsetzung und Erhebung von Elternbeiträgen für Kindertagesstätten**

Für die Festsetzung und Erhebung der Elternbeiträge gemäß § 13 Abs. 2 und 4 Kindertagesstättengesetz gelten im Landkreis Mainz-Bingen folgende Regelungen:

1. Der Elternbeitrag in einer Kindertagesstätte wird monatlich erhoben und beträgt (jeweils Höchstbeträge) für
  - a. einen Hortplatz: 215,00 Euro
  - b. einen Hortplatz 3 Tage/ Woche: 180,00 Euro
  - c. einen Hortplatz 2 Tage/ Woche: 150,00 Euro
  - d. einen Krippenplatz: 450,00 Euro
  - e. einen Krippenplatz 3 Tage/Woche: 350,00 Euro
  - f. einen Krippenplatz 2 Tage/Woche: 300,00 Euro

Die Wahl eines Platzes nach Ziffern 1. b und c sowie nach Ziffern 1. e und f -gesplittete Plätze - gilt für den jeweiligen Festsetzungszeitraum nach Ziffer 5.

- 1.1. In altersgemischten Gruppen im Sinne des § 2 Abs. 3 LVO-KiTaG ist für Schulkinder der Hortbeitrag von 215,00 Euro für Kinder unter zwei Jahren der Krippenbeitrag von 450,00 Euro zu erbringen.  
Der volle Monatsbeitrag gilt auch, wenn der Besuch der Kindertagesstätte im Laufe eines Monats beginnt oder endet.
2. Gemäß Ziffer 6 dieser Richtlinien sind die Beiträge bei Familien mit mehr als einem Kind zu ermäßigen.
3. Auf Antrag wird der Elternbeitrag für Kindertagesstätten unter Berücksichtigung des nachzuweisenden Einkommens der Eltern festgesetzt und kann ermäßigt werden. Anträge können bis zu sechs Monate rückwirkend gestellt werden. Bei Antragstellung nicht vorgelegte Unterlagen zum Nachweis des Einkommens sind spätestens innerhalb einer durch gesonderte Aufforderung gesetzten, angemessenen Frist zu erbringen. Andernfalls ist ein Antrag auf Ermäßigung abzulehnen.
  - 3.1 Die Ermittlung des maßgebenden Elterneinkommens wird gestaffelt nach dem bereinigten Nettoeinkommen erhoben. Pflegeeltern sind Eltern im Sinne dieser Richtlinie.
  - 3.2 Maßgeblich ist das monatliche Einkommen der Eltern einschließlich Kindergeld und Unterhaltszahlungen. Berechnungsgrundlage sind regelmäßig die Einkünfte der letzten drei Monate vor der Festsetzung. Einmalige Einnahmen wie Urlaubs- und Weihnachtsgeld werden dabei nicht berücksichtigt.
  - 3.3 Auf das Einkommen entrichtete Steuern und Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung werden vom Bruttoeinkommen in Abzug gebracht. Ebenso können Beiträge zu öffentlichen oder privaten Versicherungen oder ähnlichen Einrichtungen, soweit diese gesetzlich vorgeschrieben oder nach Grund und Höhe angemessen sind sowie die mit der Erzielung des Einkommens verbundenen notwendigen Ausgaben abgesetzt werden.

4. Die Eltern sind verpflichtet, wesentliche Einkommensveränderungen (Abweichungen von mehr als 15 % im Quartal) dem Jugendamt mitzuteilen und nachzuweisen. Ebenso ist das Jugendamt berechtigt, jährlich die Einkommensnachweise zu überprüfen und eine Neufestsetzung ab dem Zeitpunkt der Veränderung des Einkommens zu treffen.

Erhebliche Änderungen, die nach der Festsetzung des Elternbeitrages eintreten, können während des Festsetzungszeitraumes nur berücksichtigt werden, wenn eine Änderung im Sinne von § 48 SGB X vorliegt. Dabei können wesentliche Einkommensminderungen im Laufe eines Festsetzungszeitraumes erst ab dem Monat Berücksichtigung finden, in dem sie dem Jugendamt bekannt gegeben werden.

Ändert sich während des Festsetzungszeitraumes die Art des Kindertagesstättenplatzes (z.B. Wechsel in Splitting-Angebot) oder die Anzahl der Kinder in der Familie, wird der Elternbeitrag ohne weitere Einkommensprüfung neu festgesetzt.

5. Der Elternbeitrag wird jeweils für den Zeitraum vom 1. August bis 31. Juli des Folgejahres festgesetzt. Wird der Elternbeitrag für ein Kind mit Wirkung nach dem 31. März eines Jahres festgesetzt, so gilt dies bis zum 31. Juli des Folgejahres. Endet der Besuch der Kindertagesstätte im Laufe des Monats August, so gilt der festgesetzte Elternbeitrag auch noch für diesen Monat.
6. Die Staffelung der Elternbeiträge ist so vorzunehmen, dass der Elternbeitrag für Familien mit zwei Kindern 75 v.H. und bei Familien mit drei Kindern 50 v.H. des Elternbeitrages für Familien mit einem Kind ausmacht. Für Kinder aus Familien mit vier und mehr Kindern wird für den Besuch einer Kindertagesstätte kein Elternbeitrag erhoben. Berücksichtigungsfähig im Sinne der Richtlinie sind Kinder, die haushaltsangehörig sind und für die aktuell Kindergeld bezogen wird.
7. Die ab Wirksamkeit dieser Rahmenrichtlinien geltenden Elternbeiträge und die Zuordnung zu den maßgebenden Einkommensgrenzen ergeben sich aus einer Tabelle, die Anlage dieser Rahmenrichtlinien ist. Zukünftige Anpassungen der dort ausgewiesenen Beiträge aufgrund von Veränderungen der Personalkosten von Kindertagesstätten obliegen dem Jugendhilfeausschuss des Landkreises Mainz-Bingen nach Maßgabe dieser Richtlinien.
8. Der Kindertagesstättenträger oder eine von ihm benannte Stelle wird darüber informiert, in welcher Höhe und für welchen Zeitraum der jeweilige Elternbeitrag festgesetzt wird. Der Kindertagesstättenträger erhebt den Elternbeitrag in dieser Höhe, vorbehaltlich einer vertraglichen Vereinbarung, die die Übertragung dieser Aufgabe zum Gegenstand hat.
9. Mindereinnahmen der Träger für nicht gezahlte Elternbeiträge werden bei der Abrechnung der Personalkostenzuschüsse nicht berücksichtigt.
10. Diese Richtlinie tritt zum 01.01.2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie vom 06.03.1998, zuletzt geändert am 19.06.2006, außer Kraft.